

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 27. Februar 1865.)

Unterm 30. Januar d. J. erließ der Große Rath des Kantons Waadt ein Dekret, durch welches die Artikel 178, 218, 263, 265, 266 und 269 der dortigen Militärorganisation vom 16. Dezember 1862 theilweise aufgehoben werden.

Da dieses Dekret nichts enthält, was der eidg. Militärorganisation zuwider wäre, so hat der Bundesrath demselben seine Genehmigung ertheilt, wonach dasselbe sofort in Vollziehung gesetzt werden kann.

Der Bundesrath hat dem von seinem Militärdepartement vorgelegten Entwurf eines neuen Exerzierreglements für die eidg. Kavallerie die Genehmigung ertheilt, und im Weiteren beschlossen, es sollen die übrigen Abschnitte des Entwurfs als neue Auflage des Reglements vom Jahr 1843 dem Drucke übergeben werden.

Der Bundesrath genehmigte das von der eidg. Linthkommission ihm vorgelegte Projekt zur Fortsetzung der Linthkorrektion von Grynau bis zur Einmündung in den Zürichsee.

(Vom 1. März 1865.)

Infolge der am 12. Dezember v. J. in Bern stattgefundenen Konferenz von Abgeordneten aller Kantone (ausgenommen Basel-Stadt, Tessin und Valais) zur Besprechung des neuen Entwurfs zu einer Verordnung über den Viehtransport auf schweizerischen Eisenbahnen *), ist deshalb nachstehende Verordnung erlassen worden :

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1864, Band III, Seite 167.

„Der schweizerische Bundesrath,

„nach Einsicht eines Vorschlages vom eidg. Departement des Innern;
„in Ausführung des Artikels 59 der Bundesverfassung,

„verordnet:

„§ 1. Thiere, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, wie Milzbrand (Anthrax), Wuth, Pferberoz und Wurm, Kinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche und Schafpocken, sind vom öffentlichen Verkehr ausgeschlossen. Dieselben dürfen mit Ausnahme der im § 7 näher bezeichneten Fälle nicht vermittelt Eisenbahnen transportirt werden.

„§ 2. Jedes Stük Rindvieh, welches auf eine Eisenbahn verladen werden soll, muß mit einem gesetzlichen Gesundheitsschein begleitet sein, welcher konstatirt, daß das Thier aus einer Ortschaft komme, wo eine ansteckende Krankheit weder herrscht, noch kürzlich geherrscht hat.

„§ 3. Kann ein solcher Gesundheitsschein nicht beigebracht werden, so muß das betreffende Stük Rindvieh am Orte der Verladung oder, wenn dasselbe vom Ausland kommt, auf der nächsten schweizerischen Station, sofern nicht von der betreffenden Kantonalbehörde eine andere Station angewiesen wird, durch einen patentirten Thierarzt untersucht werden, und es darf die Verladung, beziehungsweise der Weitertransport desselben nur dann stattfinden, wenn der Thierarzt bezeugt hat, daß die Untersuchung die Gesundheit des Thieres unzweifelhaft nachgewiesen habe.

„§ 4. Für Ziegen-, Schaf- und Schweineherden (Truppen von mehr als 10 Stücken) sind gesetzliche Gesundheitsscheine erforderlich, durch welche dargethan wird, daß die betreffende Herde aus einer Ortschaft komme, wo eine ansteckende Krankheit weder herrscht, noch kürzlich geherrscht hat. Vom Ausland eingeführte Thiere dieser Gattungen sind, ob sie einzeln oder herdenweise transportirt werden, bei ihrem Uebergang auf hiesige Bahnen von einem schweizerischen Thierarzt zu untersuchen. Wenn solches nicht möglich sein sollte, muß die Untersuchung bei der Verladung stattfinden.

„§ 5. Die Waggons, welche zur Aufnahme von Schweinen und Schafen dienen, dürfen nicht gleichzeitig zum Transport für Rindvieh verwendet werden.

„§ 6. Die zum Transport und Verladen von Vieh dienenden Waggons und Rampen müssen fleißig gereinigt werden. Bevor die Waggons von den Excrementen früher transportirter Thiere gereinigt sind, dürfen in denselben keine neuen Viehtransporte eingeladen werden.

„§ 7. Die Sanitätsbehörden können sich der Eisenbahnen bedienen zum Transporte verseuchten Viehes, insbesondere zur Schlachtbank. Es soll dieses jedoch unter schützenden Anordnungen geschehen, die sich nach den Verhältnissen des einzelnen Falles richten.

„§ 8. Wenn Eisenbahnmateriel durch Thiere verunreinigt wurde, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, so muß eine sorgfältige Desinfektion desselben, wo möglich unter Aufsicht eines Thierarztes, stattfinden, ehe es wieder zu seinem Zwecke verwendet werden darf.

„Die Waggons und Rampen müssen mit kochendem Wasser gut gewaschen, hernach mit heißer Lauge abgebrüht und abgerieben werden. Sie dürfen erst nach vollständiger Austrocknung wieder zum Viehtransport verwendet werden.

„§ 9. Für die Kosten dieser Desinfektionen haftet der Eigenthümer der Thiere, durch welche die Infektion stattgefunden hat.

„§ 10. In außerordentlichen Fällen, namentlich bei größerer Annäherung der Rinderpest, bei Ein- oder Durchfuhr von Vieh aus den von dieser Krankheit heimgesuchten Staaten wird der Bundesrath besondere Schutzmaßregeln vorschreiben.

„§ 11. Für die Vollziehung dieser Vorschriften sind die Eisenbahnverwaltungen verantwortlich. Die Uebertretung derselben wird mit Buße bis auf 100 Franken bestraft.

„Die Ueberswachung der Handhabung dieser Vorschriften und die Bestrafung ist Sache der Kantone.

„§ 12. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und soll in die eidg. Gesefsammlung aufgenommen werden.“

Note. Von der vorstehenden Verordnung sind, nach dem Beschlusse des Bundesrathes, den sämtlichen Kantonsregierungen und schweiz. Eisenbahnverwaltungen gedruckte Exemplare in größerer Anzahl zu übermachen und die Erstern noch einzuladen, der Verordnung durch Aufnahme in ihre Gesefsammlungen weitere Verbreitung zu verschaffen.

(Vom 2. März 1865.)

Die Regierung des Kantons Bern zeigt dem Bundesrathe mit Schreiben vom 24. Februar abhin an, daß Herr Professor Jakob Leuenberger, von Rüderswyl, in Bern, am 12. vorigen Monats im VIII. eidgenössischen Wahlkreise (Oberaargau) zu einem Mitgliede des schweiz. Nationalrathes, an der Stelle des verstorbenen Hrn. Oberst Steiner, gewählt worden sei.

(Vom 3. März 1865.)

Mit Zuschrift vom 1. d.ies macht die Regierung von Thurgau dem Bundesrathe die Anzeige, daß der XXXVII. eidg. Wahlkreis am 26. vorigen Monats Hrn. Philipp Gottlieb Labhardt, alt Regierungsrath, von

Stefborn, in Frauenfeld, zu einem Mitgliede des Schweiz. Nationalrathes, in Ersetzung des Hrn. J. J. Rütli in Jakobsthal, gewählt habe.

Der Bundesrath hat sein Postdepartement ermächtigt, neue Telegraphenlinien und Dräthe erstellen zu lassen, nämlich:

- 1) Einen zweiten Drath von Sitten nach Brieg.
 - 2) Eine neue Telegraphenlinie mit einem Drathe vom Gurnigel nach Thun.
 - 3) Einen zweiten Drath von Bern nach Thun.
 - 4) Einen weitem Drath zwischen Olten und Aarau.
 - 5) Eine neue Telegraphenlinie mit einem Drathe von Reinach-Menziken über Seengen nach Büelisafer bei Wohlen.
 - 6) Einen weitem Drath zwischen Lenzburg und Zürich.
 - 7) Eine neue Telegraphenlinie mit einem Drathe von Chaux-de-Fonds über Saignelégier nach Tramelan.
 - 8) Einen zweiten Drath zwischen Zürich und Schaffhausen.
 - 9) Einen zweiten Drath von St. Gallen über Winterthur nach Zürich.
 - 10) Einen zweiten Drath zwischen Thun und Samaden.
 - 11) Eine Telegraphenlinie mit einem Drathe von Lichtensteig nach Bütschwil.
 - 12) Eine Telegraphenlinie mit einem Drathe von Ermatingen nach Mülberg.
-

An die von der Gartenbau-Aktiengesellschaft „Flora“ in Köln auf den 15. Mai d. J. daselbst veranstaltete internationale Ausstellung von Maschinen, Geräthschaften und Erzeugnissen des Gartenbaues, der Land- und Forstwirthschaft hat der Bundesrath als Schweiz. Abgeordneten den Herrn Albert Fellenberg-Biegler in Bern ernannt.

Herr Kavalleriehauptmann Oskar v. Surry, von Solothurn, ist vom Bundesrath zum Unterinstruktor der Kavallerie gewählt worden.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.03.1865
Date	
Data	
Seite	194-197
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 694

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.